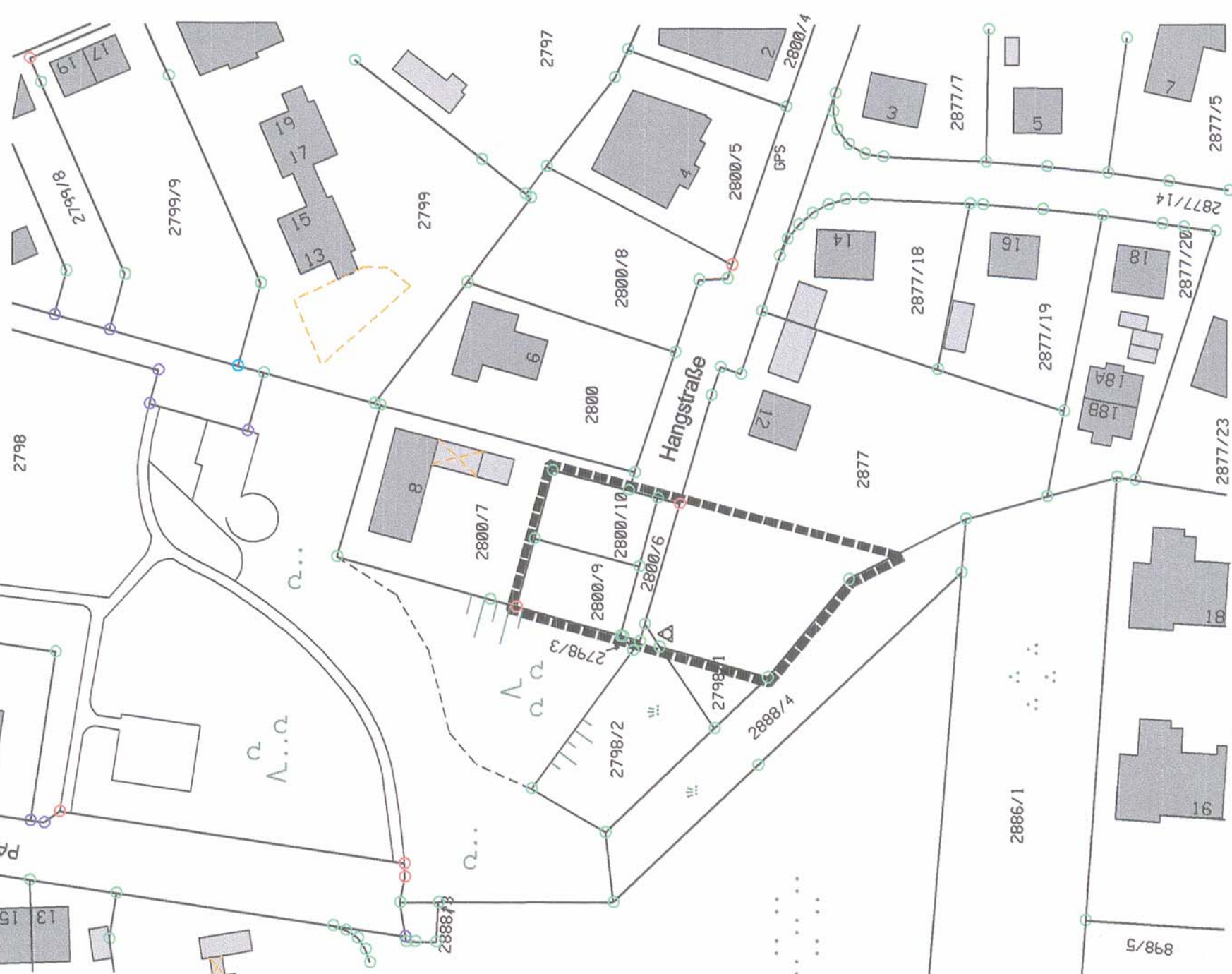


157

Einbeziehungssatzung "Hangstraße"
Lageplan vom 20.09.2004

Stadtbauamt Weilheim



Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1000
Kartenbeilage zum Fortführungsnachweis 4015 der Gemarkung Weilheim i. OB

AUSFERTIGUNG

Einbeziehungssatzung für das Gebiet

"Hangstraße"

Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO) folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten westlichen Ortsrands am Ende der Hangstraße.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten westlichen Ortsrands am Ende der Hangstraße im Gebiet „Hangstraße“ ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan vom 20.09.2004 im Maßstab 1:1000.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb des in § 1 festgelegten Geltungsbereichs richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2800/6, 2800/9, 2800/10 und 2877-Tfl. nach § 34 BauGB.

§ 3

Soweit für dieses Gebiet nach In-Kraft-Treten der Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 BauGB.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim i.OB, 02.11.2004

Stadt Weilheim i.OB

 Markus Loth
 1. Bürgermeister



Einbeziehungssatzung für das Gebiet

„Hangstraße“

Gemarkung Weilheim i.OB

in der Fassung vom 02.11.2004

Der Satzungsentwurf wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 17.11.2004 zur Stellungnahme zugeleitet.

Weilheim, den 19.11.2004

 Markus Loth
 1. Bürgermeister



Die Einbeziehungssatzung wurde am 27.01.2005 samt Begründung als Satzung beschlossen.

Weilheim, den 28.01.2005

 Markus Loth
 1. Bürgermeister



Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB, womit die Satzung Rechtskraft erlangt.
Die Einbeziehungssatzung wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 28.01.2005

 Markus Loth
 1. Bürgermeister

